



Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband  
Frankfurt am Main e.V.



AWO Kreisverband Frankfurt am Main e.V. • Henschelstraße 11 • 60314 Frankfurt am Main

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen  
Mainkurstr. 35  
60385 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 / 448967  
Fax: 069 / 495779  
E-Mail: [almuth.kummerow@awo-frankfurt.de](mailto:almuth.kummerow@awo-frankfurt.de)

## **Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen**

### **Jahresbericht 2017**

#### **Einleitung**

Das Berichtsjahr war davon geprägt, dass nach den mehrfachen Personalwechselln der vergangenen Jahre in unserer Anlaufstelle wieder ein stabiles Team zusammengewachsen ist, das die Arbeit auch nach dem Leitungswechsel, der im kommenden Jahr bevorsteht, zuverlässig fortsetzen wird.

Eine große Überraschung war, dass Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, die seit langer Zeit Mitglied des Kuratoriums der Anlaufstelle ist, ihre Unterstützung anbot. Nach mehreren Besuchen und Erörterungen, an welchen Stellen wir diese benötigen, teilte uns Frau Dr. Hohmann-Dennhardt mit, dass sie fünf Jahre lang eine Empfangs- und Verwaltungskraft für unsere Anlaufstelle finanzieren wird. Eine solche Stelle hat es bei uns noch nie gegeben und sie wird dazu beitragen, dass sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen auf ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können. Die neue Mitarbeiterin hat am 1.11.2017 ihre Arbeit aufgenommen. Gemeinsam mit dem Vorstand und der Geschäftsführung der AWO sind wir Frau Dr. Hohmann-Dennhardt zu tiefem Dank verpflichtet!

Anlässlich unseres 40-jährigen Bestehens sendete die Hessenschau einen sehr informierten und anschaulichen Bericht über unsere Arbeit. Die Rückmeldungen, die wir bekommen haben, waren durchweg positiv.

Der Europäischen Sozialfonds, der das Übergangsmanagement bezuschusst verlangt hierfür eine Zertifizierung. Wir haben die Gelegenheit genutzt und die gesamte Anlaufstelle von Weiterbildung Hessen e.V., dessen Qualitätssiegel wir nun besitzen, zertifizieren lassen.

Bezuschusst wurde die Anlaufstelle weiterhin von der Stadt Frankfurt, dem Hessischen Sozialministerium und unserem Förderverein. Das Übergangsmanagement vom Hessischen Justizministerium und dem Europäischen Sozialfonds.

Ab S.10 berichten wir über die Arbeit mit Müttern und Kindern, S.12 das Übergangsmanagement, S.13 befindet sich ein Fallbeispiel und ab S.15 die statistische Dokumentation.

## **Frauen in regelmäßiger und langfristiger Begleitung**

Im Berichtsjahr haben wir **insgesamt 47 Frauen** beim Aufbau einer neuen Existenz und Lebensperspektive über ihre Haftentlassung hinweg langfristig und regelmäßig beraten und begleitet. Auf der Basis unseres Konzeptes, das psychosoziale Beratung mit alltagspraktischen Hilfestellungen und existenzsichernden Maßnahmen verbindet, wurden sie begleitet und unterstützt bis sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld stabilisiert haben.

Hinzu kommen 54 Frauen, die am sog. Übergangsmangement teilnahmen, das eine Mitarbeiterin der Anlaufstelle mit ca. 70 % ihrer Arbeitszeit im Auftrag des Hessischen Justizministeriums in der Frauenhaftanstalt durchführt. Nach den Vorgaben des Justizministeriums werden sie nur bis zum Tag ihrer Haftentlassung begleitet. (Siehe S.13 dieses Berichtes). Da wir jedoch wissen, wie anstrengend und schwierig dieser Tag ist, an dem zudem wichtige Weichen für die Zukunft gestellt werden, wird auch allen Klientinnen des Übergangsmagements eine Begleitung am Entlassungstag angeboten. Wie in unserer Anlaufstellenarbeit werden sie dann am Gefängnis abgeholt, zur vorbereiteten Unterkunftsmöglichkeit gebracht und gemeinsam die ersten erforderlichen Behördengänge erledigt. Von den meisten wird dieses Angebot gerne in Anspruch genommen.

Nach mehrfachem Personalwechsel in diesem Arbeitsbereich konnte er im Jahr 2017 wieder stabil und langfristig besetzt werden.

**8 der begleiteten Frauen** waren zum Stichtag 31.12. **noch inhaftiert**. Mit ihnen wird in regelmäßigen, zumeist wöchentlichen Einzelgesprächen die Haftentlassung vorbereitet und realisierbare Pläne für das Leben danach entwickelt. Soweit möglich, werden auch konkrete Vorbereitungen getroffen. Da unsere Klientinnen selten in eine bestehende Wohnung zurückkehren können, muss in jedem Fall zumindest eine Übergangswohnmöglichkeit vorbereitet werden. Daneben nehmen in den Gesprächen in der JVA die Bearbeitung lebensgeschichtlicher Themen, die Auseinandersetzung mit der Straffälligkeit und die Erfahrungen im Gefängnis breiten Raum ein. Durch die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Besuche, Transparenz und Wahrhaftigkeit entsteht das Vertrauen, das hierzu erforderlich ist. Haben die Frauen Kinder, wird über deren Perspektiven gesprochen und die Frage, ob die Kinder zu ihrer Mutter zurückkehren können bzw. wie der Kontakt zu ihnen gestaltet werden kann, geklärt. Wird für die Gestaltung des Kontaktes oder für die Kinder und ihre Unterbringung und Versorgung unsere Unterstützung benötigt, gehören sie zu unserem Arbeitsbereich Mütter und Kinder. (Siehe S.11)

## **20 Frauen wurden im Berichtsjahr aus der Haft entlassen und befanden sich in der intensivsten Phase unserer Begleitung.**

An ihrem Entlassungstag holen wir sie am Gefängnistor ab, erledigen mit ihnen die ersten erforderlichen Behördengänge und bringen sie in die vorbereitete Wohnmöglichkeit. Häufig hören wir nach langem Warten unter fremden Menschen dann

den Satz „wenn Sie nicht dabei gewesen wären, wäre ich schon längst gegangen“. In den nächsten Tagen müssen zahlreiche weitere Behördengänge bewältigt werden, um die behördlichen Voraussetzungen der Existenz (Einwohnermeldeamt, Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer etc.) wiederherzustellen, verloren gegangene Papiere wieder zu beschaffen und Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beantragen. Viele Frauen sind nach den Jahren der erzwungenen Passivität in einem kleinen, vertrauten und überschaubaren sozialen Umfeld, das weder Anforderungen stellt noch Handlungsspielräume lässt, mit diesen Behördengängen überfordert. Sie werden deshalb, soweit nötig, von uns begleitet. Hinzu kommen eine tief greifende Verunsicherung, große Ängstlichkeit und fehlende Informationen über ihre Rechte und Pflichten, die sie daran hindern, ihre Ziele zu erreichen. In dieser kritischen Zeit des existenziellen Neubeginns treffen wir unsere Klientinnen deshalb oft mehrmals in der Woche. Neben den praktischen Hilfestellungen sind die verabredeten, regelmäßigen Gespräche eine wichtige Stabilisierung. Sie helfen mit der Konfrontation mit der ungewohnten Realität und den Problemen von Einsamkeit und Isolation, Versagens- und Zukunftsängsten zu Recht zu kommen. Mit zunehmender Absicherung der Lebensgrundlagen werden die Abstände zwischen den Kontakten wieder größer bis unsere Begleitung nicht mehr erforderlich ist.

Auch ohne Gesprächsverabredung können die Frauen während der Öffnungszeiten (täglich von 9 bis 17 Uhr) in die Anlaufstelle kommen, um den Schonraum, den sie bietet, zu genießen oder sich mit anderen Frauen zu treffen. Zudem stellen wir ihnen einen kleinen Schreibtisch zur Verfügung, der mit Computer, Internetverbindung und Telefon ausgestattet ist. Hier können sie ihre Telefonate erledigen, nach einer Wohnung oder Arbeit suchen und sich bewerben. Dabei werden sie von unseren Praktikantinnen unterstützt. Auch von Frauen aus dem offenen Vollzug wird dieses Angebot gerne in Anspruch genommen.

21 Frauen haben im Berichtsjahr den für sie stets freiwilligen Kontakt neu aufgenommen. Im Gefängnis schreiben sie zumeist einen sog. Anliegenchein, auf dem sie alles, was sie im Gefängnis benötigen, beantragen und bitten um ein Gespräch mit der Anlaufstelle. Dieser wird dann von der Stationsbediensteten abgezeichnet und in das dafür vorgesehene Fach gelegt. Manchmal schreiben sie auch einen Brief.

Frauen, die sich außerhalb des Gefängnisses an uns wenden, tun dies zumeist auf eine Empfehlung hin. Gelegentlich haben sie uns auch im Internet gefunden.

### **Die Lebenssituation der entlassenen Frauen**

26 der begleiteten Frauen waren zum Stichtag 31.12. bereits aus der Haft entlassen. Hinzu kommen 4 Frauen, die nicht inhaftiert waren. 3 von diesen hatten sich an die Anlaufstelle gewandt, weil sie zu Geldstrafen verurteilt worden waren, die sie nicht

bezahlen konnten. Schnell stellte sich heraus, dass sie nicht nur Unterstützung benötigten, um einen Antrag auf Ratenzahlung bzw. gemeinnützige Arbeit zu stellen, sondern eine Vielzahl von Problemen hatten, die sie in ihrer Lebensführung behinderten und eventuell zu weiterer Straffälligkeit geführt hätten. Es entspricht unserer Erfahrung, dass Straffälligkeit von Frauen häufig auf dem Hintergrund einer problematischen Lebenssituation zu sehen ist. Diese 3 Frauen wurden deshalb in die längerfristige Begleitung übernommen. Hinzu kommt, dass sich auch Geldstrafen zu einer stattlichen Anzahl summieren können (im extremsten Fall, den wir hatten, waren es 16!) und immer die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe droht. Sie konnte auch im Berichtsjahr in jedem Fall verhindert werden. Frauen, die lediglich Unterstützung für die Antragstellung benötigten oder wollten, zählen zu den Kurzkontakten.

Die 4. Frau war bereits wegen Diebstählen zu mehreren Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, verurteilt. Nun steht eine weitere Gerichtsverhandlung bevor, bei der sie mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung rechnen muss. Sie wurde von ihrer Bewährungshelferin auf unser Angebot aufmerksam gemacht.

### **Die Wohnsituation**

Unabdingbare Voraussetzung einer gesicherten Existenz ist eine Wohnung. Die Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung ist deshalb zentraler Bestandteil unserer Maßnahmen zur Existenzsicherung, die leider kaum noch zum Erfolg führen. Im Berichtsjahr konnten nur 3 Wohnungen von unseren Klientinnen angemietet und bezogen werden.

In den Berichten der vergangenen Jahre haben wir häufig die Schwierigkeiten der Wohnungssuche insbesondere in Frankfurt thematisiert. Obwohl sich die Situation weiter verschlimmert hat, verzichteten wir im Berichtsjahr darauf und verweisen insofern auf die Berichte der vergangenen Jahre. Inzwischen ist die Lage auf dem Frankfurter Wohnungsmarkt auch so prekär geworden, dass sie vielerorts diskutiert wird und hinlänglich bekannt ist.

Auch in diesem Jahr möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass das SGB 2 die Anmietung einer Wohnung zum Zeitpunkt der Haftentlassung verhindert, weil erst ab diesem Tag ein Leistungsanspruch besteht. Dieser wird auch erst ab diesem Tag geprüft, so dass bis zur Erstellung der für die Anmietung erforderlichen Kostenzusage noch weitere Zeit verstreicht. Hier müsste dringend eine Änderung der gesetzlichen Regelung erfolgen.

Für unsere Klientinnen kommt zum knappen Wohnraum noch erschwerend hinzu, dass die Suche auf dem freien Wohnungsmarkt nicht mehr über Zeitung und Telefon erfolgt, sondern über das Internet. Viele unserer Klientinnen haben jedoch keinen Computer und sind im Umgang damit völlig ungeübt. Klientinnen, die den Umgang mit dem Internet und das Schreiben von E-Mails nicht gewohnt sind, nutzt auch unser Klientinnen-Computer nichts. Dies ist nicht bei allen der Fall, aber eben bei jenen, die ohnehin schlechtere Chancen auf dem Wohnungsmarkt haben. Inzwi-

schen gibt es auch große Wohnungsunternehmen, die die gesamte Vermietung online abwickeln und keine Ansprechpartner mehr vor Ort haben. An dieser Stelle erweist sich das Internet als Instrument zu mehr sozialer Ausgrenzung.

Wo immer die Chance dazu besteht, stellen wir frühzeitig, d.h. noch während der Haft, einen Antrag auf Registrierung bei der kommunalen Wohnungsvermittlung. Dies ist jedoch nur bei Frauen möglich, die wieder an den Ort, an dem sie vor ihrer Inhaftierung gemeldet waren, zurückkehren oder einen Arbeitsplatz haben, dessen Einkommen unterhalb der sehr niedrigen Bemessungsgrenzen liegt.

Im Beratungsgespräch geht es darum, die soziale Kompetenz für Vorstellungsgespräche bei Vermietern zu stärken, Frustrationserlebnisse abzufangen sowie um die Ermutigung trotz Misserfolgen weiterzusuchen. Häufig begleiten wir sie auch zu den Vorstellungsgesprächen bei Vermietern. Unsere berufliche Funktion verschweigen wir in diesen Fällen.

10 Frauen lebten zum Stichtag 31.12. in eigenen Wohnungen in Frankfurt.

Lediglich 2 Wohnungen konnten im Berichtsjahr in Frankfurt neu angemietet werden: Eine vermittelt vom Wohnungsamt und eine auf dem freien Wohnungsmarkt.

5 Frauen lebten außerhalb von Frankfurt und wurden dort von uns weiter begleitet. Hier konnte 1 Wohnung neu angemietet werden.

3 Frauen hatten das Glück, dass ihre Wohnungen während der Inhaftierung erhalten geblieben waren. In allen 3 Fällen waren Partner/-innen in den Wohnungen verblieben, in 2 Fällen davon auch die Kinder.

9 Frauen wohnten zum Stichtag in einer Übergangseinrichtung, davon 4 in unseren eigenen Übergangswohnmöglichkeiten. 4 Frauen wurden von Familienmitgliedern mehr oder minder vorübergehend aufgenommen.

1 Frau war wohnsitzlos. Sie war nach § 35 Betäubungsmittelgesetz aus der Haft entlassen worden. Dies bedeutet, dass Drogenkonsument/-innen nach dem Grundsatz „Therapie statt Strafe“ eine Haftstrafe nicht absitzen müssen, wenn sie sich einer Drogentherapie unterziehen. Haben sie diese erfolgreich abgeschlossen, wird die Haftstrafe erlassen. Unsere Mitarbeiterin holte die Frau am Entlassungstag am Gefängnis ab, um sie in die Therapieeinrichtung zu bringen, in der ein Platz für sie reserviert war. An einer Ampel verabschiedete sie sich jedoch und stieg aus dem Auto aus. Unsere Mitarbeiterin versuchte noch, sie von diesem Schritt abzubringen, aber der sog. Suchtdruck war zu groß, um dagegen ankommen zu können. Bis zum Jahresende war die Frau noch nicht wieder in Haft. Da jedoch sofort Haftbefehl erlassen wird, wenn die Therapie nach § 35 BTMG nicht angetreten wird, ist es nur eine Frage der Zeit, wann sie wieder im Gefängnis sein wird.

## **Arbeitssituation**

4 Frauen hatten einen Arbeitsplatz und lebten von eigenem Einkommen. Bei einer Frau mit Kind war dieses jedoch so niedrig, dass sie trotz Vollzeitarbeitsplatz und Mindestlohn ergänzend ALG 2 beziehen musste.

2 Frauen hatten eine sog. geringfügige Beschäftigung auf 450-Euro-Basis.

1 junge Frau besuchte eine Schule, um ihren Hauptschulabschluss nachzuholen.

4 Frauen leisteten Familien- und Erziehungsarbeit und standen deshalb dem Arbeitsmarkt nicht oder nur sehr bedingt zur Verfügung. Alle 4 Frauen hatten Kleinkinder zu versorgen und lebten von ALG 2.

5 Frauen waren aufgrund einer chronischen Erkrankung arbeitsunfähig bzw. Rentnerinnen. 3 von diesen hatten bereits das 60. Lebensjahr erreicht und lebten von einer kleinen Rente. Die 4. Frau lebte von der Grundsicherung des Sozialamtes und die 5. war noch im Leistungsbezug des Jobcenters.

14 Frauen waren arbeitslos. Viele von ihnen leiden unter dieser Situation und wünschen sich einen Arbeitsplatz, der sie der häuslichen Einsamkeit entrinnen lässt. Ohne Integration auf dem Arbeitsmarkt fehlt ein wesentlicher Baustein der sozialen Integration. Die Einträge im Führungszeugnis, fehlende Ausbildungen und mangelhafte Schulbildung machen es für haftentlassenen Frauen schwer, eine Arbeit zu finden. Fehlendes Selbstvertrauen und Ängstlichkeit kommen hinzu. Einige von ihnen beginnen durchaus immer wieder eine Arbeit, können diese aber nicht durchhalten. Sie werden bald krank und gekündigt oder nach der Probezeit entlassen. Eine von mangelndem Selbstwertgefühl hervorgerufene hohe Kränkbarkeit, geringe Frustrationstoleranz und große Schwierigkeiten, Kritik und Misserfolg zu verarbeiten, lässt sie die Situation am Arbeitsplatz nicht durchhalten. Zumeist scheitern sie weniger an der Arbeit als solcher, sondern am Umgang mit Kollegen/-innen und Vorgesetzten.

Hinzu kommt, dass bei Entlassungen aus dem geschlossenen Vollzug eine baldige Arbeitsaufnahme nicht möglich ist und die Frauen völlig überfordert. Zunächst muss die Umstellung auf das Leben „Draußen“ mit seinen ungewohnten Anforderungen psychisch bewältigt sein, die Grundlagen der sozialen Existenz geschaffen und eine zumindest vorübergehend stabile Wohnsituation gegeben sein. Erst dann kann mit der Arbeitssuche begonnen werden. Selbst Frauen, die im offenen Vollzug als Freigängerinnen gearbeitet haben, verlieren nach der Entlassung oft ihren Arbeitsplatz, weil sie durch die Lebensumstellung überfordert sind. Im Berichtsjahr wurden 3 Frauen als Freigängerinnen mit einem Arbeitsplatz entlassen und alle 3 haben ihn bald darauf verloren.

## **Der Lebensunterhalt**

4 Frauen bezogen Arbeitslosengeld 1 der Bundesagentur für Arbeit, für das sie mit ihrer Arbeit im Gefängnis die Anspruchsvoraussetzungen erworben haben.

15 Frauen lebten von Arbeitslosengeld 2. Nach unserer Erfahrung sind jedoch nicht alle unserer Klientinnen, die Leistungen vom Jobcenter beziehen, also amtlich als arbeitsfähig eingestuft sind, dies auch tatsächlich. Langjähriger Suchtmittelkonsum, komplexe Traumatisierungen, psychische Belastungen, gesundheitliche Einschränkungen und ein häufig schlechter gesundheitlicher Allgemeinzustand führen dazu, dass sie nicht in der Lage sind, den Anforderungen eines Arbeitsplatzes zu entsprechen und eine Arbeit durchzuhalten – auch wenn einige von ihnen dies durchaus immer wieder versuchen. Es gibt aber auch Frauen, die sich nach vielen Jahren so sehr in der Arbeitslosigkeit eingerichtet haben, dass sie sich eine Arbeit nicht mehr vorstellen können und auch nicht mehr zutrauen.

2 Frauen bezogen Asylbewerberleistungen

1 Frau hatte keinerlei Einkommen. Sie war aus der Haft heraus nach Serbien abgeschoben worden, wo sie bei einer Verwandten unterkommen konnte. Aus den Mitteln, die uns der Gefangenenhilfe e.V. dankenswerter Weise für benötigte finanzielle Einzelfallbeihilfen zur Verfügung stellt, konnten wir ihr über Western Union etwas Geld für den Start zukommen lassen.

### **Kurzfristige Begleitung – Angehörige – Rückfälle – Abbrüche**

Zu den 47 langfristig begleiteten Frauen kommen hinzu:

- 9 Frauen, die im Rahmen von 1 bis 5 Gesprächen kurzzeitig beraten wurden.
- 4 Frauen, bei denen die regelmäßige Begleitung bereits abgeschlossen war und aus unterschiedlichen Gründen nochmals kurzfristig unsere Unterstützung benötigten. Manches Mal ist dies nach vielen Jahren der Fall.
- 5 Frauen, bei denen die regelmäßige Begleitung ebenfalls abgeschlossen ist, die jedoch weiterhin Kontakt halten und immer wieder die Anlaufstelle aufsuchen. Oft ist der Hintergrund, dass sie unter Arbeitslosigkeit, sozialer Isolation und Einsamkeit leiden. Es ist bedrückend zu sehen, wie schwer es Frauen nach einer Haftstrafe mitunter fällt, sich wieder ein soziales Umfeld aufzubauen. Dies ist insbesondere dann der Fall – und dies kommt nicht selten vor – wenn sie keinerlei familiäre Anbindung haben.

Bei 19 Frauen waren Partner/-innen (in 14 Fällen) und/oder andere Angehörige bzw. Bezugspersonen in die Betreuung einbezogen. Bei 3 Frauen waren es die Mutter bzw. der Vater und bei 2 Frauen eine Freundin bzw. Freund. Entweder waren gemeinsame Gespräche zur Klärung und Unterstützung der Beziehung notwendig oder sie benötigten selbst Hilfe in sozialen Schwierigkeiten. Unsere Klientinnen immer auch in ihrem sozialen Umfeld – das oft ohnehin nur sehr rudimentär vorhanden ist – zu sehen und dieses, falls erforderlich, ebenfalls zu stabilisieren, ist uns ein wichtiges Anliegen. In 2 Fällen gelang es in der sorgfältigen Beratung, dass sich die jeweiligen Ehemänner, die von der Straffälligkeit ihrer Frauen nichts wussten und von

ihrer Verurteilung völlig überrascht waren, entschlossen, sich nicht zu trennen, obwohl sie ursprünglich ihre Frauen verlassen wollten.

3 Frauen wurden wieder wegen einer Straftat verurteilt.

4 Frauen brachen den Kontakt zu uns ab.

Zwei dieser Frauen haben sich anschließend noch mal gemeldet, so dass wir wissen, dass sie auf dem eingeschlagenen Weg hin zu mehr Eigenständigkeit den Mut verloren haben und in alte Abhängigkeiten zurückkehrten. In einem Fall ging die junge Frau zurück in ihre Familie, die starke kriminogene Strukturen aufweist und die homosexuelle Frau mit einem Mann verheiratete. Sie hatte mit Ehrgeiz und sehr guten Leistungen eine Ausbildung zur Restaurantfachfrau begonnen, die sie mit diesem Schritt abbrach. Obwohl die junge Frau dies nicht eingestehen wollte, vermuten wir, dass die Familie Druck auf sie ausgeübt hat. Im 2. Fall begab sich die Frau wieder in eine gewalttätige Beziehung zu einem Mann, der sie schlug und zudem in der Wohnung einsperrte. Selbstverständlich können beide wieder in unsere Begleitung zurückkehren, ohne dass ihr Verhalten bewertet wird oder gar Vorwürfe erhoben werden. Wir können sie jedoch erst wieder unterstützen, wenn sie dies ausdrücklich wünschen. Da beide die Erfahrung möglicher anderer Wege bereits gemacht haben, bleibt zu hoffen, dass sie sich irgendwann wieder an uns oder an ein anderes Hilfsangebot wenden werden.

Bei 8 Frauen konnte die regelmäßige Begleitung abgeschlossen werden. Sollten neuerliche Krisen auftreten, können sie sich jederzeit wieder an uns wenden.

## **Unsere Übergangswohnungen**

Die vier Übergangswohnplätze, die aus einer 2,5-Zimmerwohnung und zwei kleinen 1-Zimmer-Apartments bestehen, wurden im Berichtszeitraum von insgesamt sechs Frauen bewohnt. Das halbe Zimmer, das als Notbett dient, nahmen zwei Frauen für einen und fünf Tage in Anspruch. An zwei Wochenenden verbrachte eine Frau ihren Urlaub aus der Haft in der Wohnung.

In der 2,5-Zimmerwohnung lebt seit über drei Jahren Frau A., die trotz intensiver Bemühungen, keine Wohnung findet. Frau B. hingegen konnte mit ihrem kleinen Sohn nach einem halben Jahr Wohnzeit eine eigene Wohnung beziehen, die ihr vom Wohnungsamt vermittelt worden war. Der Antrag hierfür war bereits während ihrer Haft gestellt worden. Ca. einen Monat später zog Frau C. ein.

Als der Vater des Kindes von Frau B. häufig zu Besuch kam, entstand ein Konflikt mit den anderen Bewohner/-innen des Hauses, die sich durch den Mann, der zudem sehr unfreundlich wirkte, gestört fühlten. Die Erinnerung an einen vier Jahre zurückliegenden Einbruch im Haus, den ebenfalls der Vater des Kindes einer Bewohnerin begangen hatte, löste große Sorge aus. Unsere Mitarbeiterin versuchte zu vermitteln und nach einigen Wochen war der Konflikt durch den Auszug von Frau B. beigelegt.



Ein Zimmer in dieser Wohnung musste renoviert werden. Mit einer Möbelspende wurden die im Lauf der Zeit beschädigten und verwohnten Möbelstücke ausgetauscht. Aufgrund eines im Bad entstandenen Wasserschadens (wahrscheinlich durch veraltete Rohre), bildete sich in der anliegenden Küche Nässe und Schimmel. Die Reparaturen beginnen im Januar 2018.

Die nun neu gestalteten und veränderten Räumlichkeiten und die künftige Reparatur in Bad und Küche lösten bei Frau A. und Frau C. ein reges Interesse an der Wohnung aus. Tatkräftig packten sie gemeinsam bei der Erneuerung und Reinigung der restlichen Wohnung mit an. Die Wohnatmosphäre war durchweg sehr gut. Dies zeigt, dass die sorgfältige Instandhaltung der Wohnungen, auch wenn sie weiterhin Übergangswohnungen bleiben, einen Beitrag für eine gute Atmosphäre in der Wohngemeinschaft leistet.

In einem der 1-Zimmer-Apartments wohnt Frau D., die im September ihr erstes Kind bekam und seither das kleine Apartment mit ihrem Baby bewohnt. Ende des Jahres zeichnete sich ab, dass Frau D. im nächsten Jahr wahrscheinlich eine eigene Wohnung beziehen kann.

Das andere 1-Zimmer-Apartment, benötigte nach dem Auszug von Frau E., die dort 2 Jahre gewohnt hatte, einen neuen Anstrich, den es schon seit vielen Jahren nicht mehr erhalten hatte. Geschirr und kleinere notwendige Ausstattungen wurden ergänzt. 3 ½ Monate später bezog Frau F. die frisch renovierte Wohnung. Sie erhielt Arbeitslosengeld 1 und bezahlt deshalb ihre Miete selbst. Leider bezahlte Frau F. die Miete nur für zwei Monate. Trotz mehrmaliger Gespräche und Aufforderungen kam sie der Bezahlung ihrer Mietschulden nicht nach und gab immer wieder Termine an, die sie dann nicht einhielt. Ende November verabschiedete sie sich und sagte, sie führe in Urlaub. Mit dem Arbeitsamt sei dies abgesprochen. Anfang Dezember hatten wir noch einmal einen Mailkontakt, in dem sie versprach, die ausstehende Miete sofort zu überweisen. Seither habe wir nichts mehr von ihr gehört. Anhand der Post im Briekasten konnten wir feststellen, dass sie seither auch nicht mehr in der Wohnung, in der sich noch persönliche Gegenstände von ihr befinden, war. Sollten wir weder die Mietnachzahlungen noch erneuten Kontakt zu ihr bekommen, werden wir ihr die Wohnung kündigen und nach einer nochmaligen Frist, die wir ihr über ihre Mailadresse mitteilen, räumen. Selbstverständlich bleibt unsere Gesprächs- und Kontaktbereitschaft weiterhin bestehen.

In der Regel verlaufen die Mietverhältnisse in unseren Übergangswohnungen beanstandungsfrei. Dies ist sicherlich auch in dem guten Kontakt, den wir zu den Bewohnerinnen haben, begründet. In diesem Fall wurden wir jedoch offensichtlich betrogen. Die Hoffnung, dass die Mietschulden noch bezahlt werden, haben wir nicht. Gerichtliche Schritte, die in solchen Fällen ohnehin selten zum Erfolg führen, unternehmen wir gegen unsere Klientinnen prinzipiell nicht.

## Die Arbeit mit Müttern und Kindern

**32 Kinder von 15 Müttern** waren unmittelbar in unsere Beratung und Begleitung einbezogen und gehörten somit zu unserem Arbeitsbereich Mütter und Kinder.

### Die 32 unterstützten Kinder lebten zum Stichtag 31.12.2017:

- 22 Kinder bei ihren Müttern (12 Mütter)
- 10 Kinder waren von ihren Müttern (7 Mütter) getrennt
- 3 Kinder konnten im Jahr 2017 zu ihrer Mutter (2 Mütter) zurückkehren

6 Mütter von 10 Kindern waren zum Stichtag noch inhaftiert. Davon 3 Mütter mit jeweils einem Kind im offenen Vollzug des Mutter-Kind-Heimes der JVA. Eine der Mütter hatte als Freigängerin einen Arbeitsplatz außerhalb der JVA.

9 Mütter waren zum Stichtag bereits entlassen, bzw. nie inhaftiert. Im Jahresverlauf wurden 4 Mütter von 9 Kindern aus der Haft entlassen, davon 3 Frauen mit jeweils einem Kind aus dem offenen Vollzug bzw. 1 aus dem geschlossenen Vollzug des Mutter-Kind-Heimes der JVA.

2 Mütter waren nie inhaftiert. Eine davon hatte sich aufgrund einer Verurteilung zu mehreren Geldstrafen an uns gewandt. Die 2. Mutter, die von ihrer Bewährungshelferin auf unser Angebot aufmerksam gemacht wurde, war bereits zu mehreren Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt worden. Nun steht eine erneute Gerichtsverhandlung bevor, bei der sie mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung rechnen muss. In der Folge werden dann die Bewähungen, die sie zuvor erhalten hatte, widerrufen und sie wird auch diese Strafen absitzen müssen. Auf diese Weise haben kleine Diebstähle, die oft weniger aus Bereicherungsabsicht, sondern viel mehr aus psychischen Gründen begangen werden, lange Haftstrafen zur Folge.

### Wohnsituation

7 Mütter lebten zum Stichtag mit ihren Kindern in eigenen Wohnungen, 1 in einer Asylunterkunft und 1 in einer unserer Übergangswohnungen. 1 Frau, die zuvor mit ihrem kleinen Sohn in einer unserer Wohnungen gelebt hatte, hatte das Glück durch Vermittlung des Wohnungsamtes eine eigene Wohnung beziehen zu können. 2 Mütter konnten in ihre Wohnung zurückkehren, weil der Partner bzw. die Partnerin mit weiteren Kindern dort verblieben waren.

4 Mütter lebten mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammen und 5 Mütter waren alleinerziehend.

## **Arbeitssituation und Lebensunterhalt**

1 Mutter hatte einen Arbeitsplatz, musste aber, um für sich und ihren Sohn sorgen zu können, noch ergänzend ALG 2 beziehen. 1 Mutter bezog ALG 1 mit ergänzendem ALG 2, 5 Mütter lebten von ALG 2, 1 von der Grundsicherung des Sozialamtes und 1 Mutter, die keine Arbeitsgenehmigung hat, von Asylbewerberleistungen.

### **Die von ihren Müttern getrennten Kinder lebten (Stichtag 31.12.):**

- 6 Kinder bei ihren Vätern (4 Väter)
- 2 Kinder jeweils bei ihrer Großmutter
- 2 Kinder in einer Einrichtung der Jugendhilfe

8 Kinder, die von ihren Müttern getrennt sind, hatten einen, wenn auch sehr unterschiedlichen, geregelten und stabilen Kontakt zu ihren Müttern. Ein 14jähriger Junge wird nicht zu seiner Mutter zurückkehren, sondern bei seinem Vater verbleiben. Mutter und Sohn haben jedoch einen guten Kontakt. Die übrigen Mütter haben das Ziel, wieder mit ihren Kindern zusammenzuleben.

Die Mutter, deren Kinder in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht sind, lebt mit ihrem 3. Kind, mit dem sie auch im Mutter-Kind-Heim der JVA war, in einer Asylunterkunft in einem anderen Bundesland und verfügt lediglich über eine Duldung. Sowohl die Staatsbürgerschaft der Familie als auch ein möglicher Aufenthaltsstatus sind ungeklärt. Zu unserer Mitarbeiterin, die ihrerseits mit dem zuständigen Jugendamt und der Anwältin der Frau im engen Austausch steht, hält sie regelmäßigen telefonischen Kontakt.

### **Das Sorgerecht für die 32 begleiteten Kinder hatten:**

- 16 Kinder: die Mutter
- 14 Kinder: beide Eltern
- 1 Kind: der Vater
- 1 Kind: die Großmutter

In keinem Fall gab es im Berichtsjahr einen Konflikt um das Sorgerecht.

### **Das Alter der begleiteten Kinder:**

0 – 2:	08	3 – 6:	08
7 – 13:	12	14 – 18:	04

## Das Übergangsmanagement

Im Übergangsmanagement (ÜMA), als Projekt des Hessischen Ministeriums der Justiz in den hessischen Justizvollzugsanstalten installiert, werden inhaftierte Frauen mit besonderem Hilfebedarf betreut, die erst zur Endstrafe aus der Haft entlassen werden. Das Ziel des Übergangsmanagements ist die intensive Vorbereitung der Entlassung der Frauen aus dem geschlossenen Vollzug. Hierzu werden Maßnahmen eingeleitet, die zur Sicherung der materiellen Existenz sowie zur Beschaffung von einer Wohnmöglichkeit notwendig sind. Die finanziellen Mittel für das Projekt werden vom Hessischen Justiz Ministerium und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gestellt.

Die Arbeit findet vor Ort in der Frauenhaftanstalt statt und endet mit dem Tag der Haftentlassung. Die Teilnehmerinnen werden vom Sozialdienst ausgewählt und zugewiesen.

Am 01.02.2017 hat die neue Mitarbeiterin der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen ihre Arbeit im Übergangsmanagement aufgenommen, sie hat sich schnell eingearbeitet, so dass eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung der inhaftierten Frauen gewährleistet werden konnte.

Im Berichtsjahr nahmen 54 Frauen am Übergangsmanagement teil. 44 Frauen wurden durch den Sozialdienst der Frauenhaftanstalt neu zugewiesen, 10 Frauen nahmen bereits im Vorjahr an der Maßnahme teil. 17 Teilnehmerinnen werden erst im Jahr 2018 entlassen, 6 von ihnen bereits im Januar 2018.

42 der 54 zugewiesenen und betreuten Frauen waren langjährige Drogenkonsumentinnen. Häufig waren sie vor ihrer Inhaftierung ohne festen Wohnsitz und mit psychischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen belastet. Studien belegen, dass drogenkonsumierende Frauen in ihrer Kindheit und Jugend Gewalt und/oder sexuellen Missbrauch erfahren haben. Aus diesem Grund sind sie traumatisiert. Ihr Drogenkonsum ist in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen traumatischen Erlebnissen zu sehen.

Nur 1 Frau hat die Teilnahme am Projekt vorzeitig beenden müssen. Sie wurde an das Entlassungsmanagement der Bewährungshilfe abgegeben, da für sie im Verlauf der Inhaftierung eine Führungsaufsicht beantragt und installiert wurde. Keine der Frauen hat ihre Teilnahme abgebrochen.

Nach langjährigem Drogenkonsum ist leider eine Frau, Mutter von 2 minderjährigen Kindern, einige Monate nach ihrer Haftentlassung verstorben.

37 Frauen wurden mit Unterstützung durch das Übergangsmanagement aus der Haft entlassen. Obwohl das ÜMA am Tag der Haftentlassung endet, wurde allen angeboten, sie am Entlassungstag abzuholen, erste Behördengänge gemeinsam zu erledigen und sie im Anschluss in die im Vorfeld organisierte Wohnmöglichkeit zu begleiten. Die Frauen, die nicht von ihren Familien abgeholt wurden, nahmen alle das Angebot dankbar an.

Von den 37 entlassenen Frauen halten 5 Frauen persönlich, telefonisch bzw. per E-Mail Kontakt zur Übergangsmanagerin. Neben Kriseninterventionen sind positive Ereignisse wie z.B. die Kontaktaufnahme zu den Kindern oder die Anmietung einer Wohnung Anlässe zu Gesprächen. Da die Übergangsmanagerin mit einem kleineren Stundenkontingent auch Mitarbeiterin der Anlaufstelle ist, kann sie einige Frauen nach ihrer Haftentlassung weiterhin begleiten.

### **Fallbeispiel**

Das folgende Fallbeispiel zeigt, dass auch im Übergangsmanagement das geduldige, auf Vertrauen basierende, regelmäßige Einzelgespräch eine wichtig Voraussetzung für den Erfolg der Arbeit ist.

Frau A wurde dem Übergangsmanagement im Januar 2017 zugewiesen. Sie verbüßte eine eineinhalbjährige Haftstrafe wegen Körperverletzung bis zum Ende und verfügte über keinen festen Wohnsitz; Endstrafentermin war im Juli 2017. Frau A hatte bereits mehrere Ersatzfreiheitsstrafen in der Frauenhaftanstalt verbüßt, dies war jedoch ihre erste Freiheitsstrafe. Frau A war langjährige Drogenkonsumentin, wurde substituiert und hat vor ihrer Inhaftierung auf der Straße gelebt bzw. phasenweise in Drogennotunterkünften in Frankfurt geschlafen. Ihren Drogenkonsum hat sie hauptsächlich durch Prostitution finanziert, Sozialleistungen hat sie keine bezogen. Frau A war 38 Jahre alt, ledig und hatte keine Kinder, sie hat einen Realschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung als Bürokauffrau. Zum damaligen Zeitpunkt bestand kein Kontakt zur Herkunftsfamilie. Auch ansonsten verfügte Frau A über keinerlei tragfähige soziale Kontakte.

Frau A machte im Erstgespräch deutlich, dass sie „weg aus Frankfurt wolle und müsse, ansonsten würden die Drogen sie umbringen“. Sie war bereit und fest entschlossen, einen Neustart in einer anderen Stadt zu wagen, den sie sich jedoch ohne professionelle Unterstützung und Begleitung nicht zutraute. Sie hatte bereits eine Langzeitdrogen-therapie erfolgreich abgeschlossen und eine weitere nach 3 Monaten abgebrochen und hoffte nun, eine Unterkunft in einer Fraueneinrichtung bzw. in einer Einrichtung der Straffälligenhilfe zu finden. Eine erneute Therapie bzw. eine Unterbringung in einer Drogenhilfeeinrichtung lehnte sie strikt ab. Frau A war motiviert und kooperativ. In den wöchentlichen Gesprächsterminen mit der Übergangsmanagerin wurden passende Einrichtungen gesichtet, telefonisch kontaktiert und nach intensiver Recherche konnte sich Frau A hessenweit in knapp 10 Einrichtungen bewerben. Zwei der Einrichtungen hatten zum Entlassungszeitpunkt einen freien Platz und waren bereit, zum Aufnahmegespräch in die JVA zu kommen. Als Drogenkonsumentin erhielt Frau A keine Vollzugslockerungen, weshalb die Vorstellungsgespräche in der Frauenhaftanstalt stattfinden mussten. Eines der Gespräche verlief durchweg positiv und so erhielt Frau A Ende Mai 2017 eine Zusage von einer Fraueneinrichtung am äußersten Rand des Rhein-Main-Gebiets. Gegen Die Bedingung, dass sie vor Ort regelmäßigen Kontakt zur ambulanten Drogenberatung halten muss, hatte sie keine Einwände.

Fünf Tage nach der Zusage der Fraueneinrichtung bat Frau A um ein Gespräch. Sie teilte mit, doch nicht in diese Einrichtung gehen zu wollen; sie habe sich diese Entscheidung gut überlegt und gehe nach der Haftentlassung zu Freunden. Zudem habe sie der Fraueneinrichtung bereits schriftlich abgesagt, was diese in einem Telefonat bestätigte. Die durch die plötzliche Kehrtwende brüskierte Übergangsmanagerin konfrontierte Frau A mit ihrem Ärger und forderte eine Erklärung. Gleichzeitig signalisierte sie ihre weiterhin bestehende Gesprächsbereitschaft und sicherte zu, Frau A unabhängig von ihrer Entscheidung weiterhin zu unterstützen. Nach mehreren Tagen, mittlerweile war es Anfang Juni 2017, bat Frau A tatsächlich um ein Gespräch. In diesem teilte sie mit, dass sie in einer Drogenhilfeeinrichtung einem massiven sexuellen Übergriff ausgeliefert war, worüber sie bisher noch nie sprechen konnte. Durch den von der Fraueneinrichtung gewünschten Kontakt zu einer Drogenberatungsstelle war ihr dieses verdrängte Erlebnis wieder bewusst geworden. Mittlerweile war ihr klar geworden, dass sie dieses Trauma benennen und verarbeiten muss, um sich dann auch wieder mit ihrer Suchtproblematik auseinandersetzen zu können. Frau A kam im Rahmen der Beratung zu dem Ergebnis, dass sie doch den beschrittenen Weg weitergehen will. Zudem rief sie persönlich in der Fraueneinrichtung an, um die eigentlichen Beweggründe ihrer Absage zu erklären. Die Fraueneinrichtung war begeistert von Frau As Offenheit und hatte glücklicherweise den freien Platz noch nicht vergeben, so dass Frau A doch dort einziehen konnte. Bei dieser Entscheidung blieb Frau A und trotz großer Angst vor der Entlassung freute sie sich, endlich ihr Leben neu ordnen zu können. Am Entlassungstag wurde Frau A von der Übergangsmanagerin vor der JVA abgeholt. Zunächst wurde der im Vorfeld vereinbarte Termin beim Jobcenter wahrgenommen und ALG 2 beantragt, im Anschluss wurde die Krankenkasse informiert und Frau A erhielt einen Überweisungsschein für den Substitutionsarzt, danach eröffnete sie nach mehr als fünf Jahren ein Bankkonto. Nach dem Besichtigen der neuen Unterkunft fand noch ein gemeinsames Gespräch mit dem Substitutionsarzt statt, den Frau A gemeinsam mit der Übergangsmanagerin aus der Haft heraus organisiert hatte. Auch die Kontaktaufnahme zur ambulante Drogenberatung konnte bereits in der JVA erfolgen: die feste Ansprechpartnerin vor Ort wird Frau A weiterhin unterstützen und begleiten. Am Abend dieses Tages bezog Frau A erschöpft das Zimmer in ihrem neuen Zuhause.

**Statistische Dokumentation 2017****Frauen in regelmäßigem und langfristigen Kontakt: 47**


---

Aus der Haft entlassene Frauen	26
Davon wurden 2017 entlassen	14
Noch inhaftierte Frauen	17
Niemals inhaftiert	04

---

Neu aufgenommene Kontakte	21
Bereits bestehende Kontakte	23
Wiederaufnahme von früheren Kontakten	03

---

**Arbeit mit Müttern und Kindern**

Mütter, deren minderjährige Kinder in die Begleitung einbezogen sind	15
Anzahl der einbezogenen Kinder	32
Kinder, die bei ihren Müttern lebten	20
Kinder, die von ihren Müttern getrennt waren	12
Kinder, die im Jahr 2017 zu ihren Müttern zurückkehren konnten	03

---

**Zu den 47 Frauen kommen hinzu:**

Partner / Angehörige, die in die Betreuung einbezogen waren	19
Kurzkontakte (1 – 5 Gespräche)	09
Weitervermittlung an eine andere Einrichtung	00
Kriseninterventionen bei bereits abgeschlossenen Kontakten	04
Altkontakte	05

---

2017 abgeschlossene Kontakte	09
Kontaktabbrüche	04
Todesfälle	00
Strafrechtliche Rückfälle	03

**Wohnungssituation der 30 aus der Haft entlassenen Frauen  
(einschließlich der niemals Inhaftierten)**

Eigene Wohnung in Frankfurt	10
Eigene Wohnung außerhalb	05
In einer Übergangseinrichtung	09
Bei Verwandten / Eltern / Freunden	05
Im Hotel	00
Notunterkunft	00
Wohnsitzlos	01
Sonstiges	00

---

**Anmietung einer Wohnung 2017**

Durch Vermittlung vom Amt für Wohnungswesen	01
Auf dem freien Wohnungsmarkt in Frankfurt	01
Außerhalb	01
Während der Inhaftierung erhaltene Wohnung	03

---

**Arbeitssituation der 30 aus der Haft entlassenen Frauen**

Einen Arbeitsplatz hatten	04
Einen Ausbildungsplatz bzw. Umschulungsplatz hatten	00
Schulbesuch (Hauptschulabschluss)	01
Geringfügige Beschäftigung	02
Arbeitslos	14
Arbeitsunfähig / Rentnerin	05
Familien- und Erziehungsarbeit	04

---

**Der Lebensunterhalt der 30 entlassenen Frauen**

Eigenes Arbeitseinkommen	04
Arbeitslosengeld 1	04
Arbeitslosengeld 2	15
Rente / Grundsicherung	04
Asylbewerberleistung	02
keines	01



**Die Kinder der 47 begleiteten Frauen**

Kinder hatten	32
Anzahl der Kinder insgesamt	85
Minderjährige Kinder hatten	19
Anzahl der minderjährigen Kinder insgesamt	39
Mütter, die mit minderjährigen Kindern lebten	13
Von ihrer Mutter getrennt lebende Kinder	13

---

**Delikte der 47 begleiteten Frauen**

Eigentumsdelikte	25
Tötungsdelikte	03
Körperverletzung	06
Raub	04
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	06
Erschleichung von Leistungen (Schwarzfahren)	01
sonstige	00
Nicht verurteilt	02

---

**Straflänge (nach Selbstangabe)**

Bis 2 Jahre	15
2 bis 5 Jahre	22
Über 5 Jahre	03
Lebenslänglich	00
U – Haft	01
Ersatzfreiheitsstrafe	01
Nicht inhaftiert (z.B. Geldstrafe)	04

**Vorstrafen (nach Selbstangabe)**

Zum 1. Mal straffällig	10
Bis zu 10	20
10 bis 20	08
Mehr als 20	06
Keine	03
Ordnungshaft	01

---

**Alter**

Unter 27	08	28 – 39	11
40 – 59	21	Über 60	07

---

**Nationalität**

Deutsch	29
Sonstige (aus 13 verschiedenen Ländern)	18
Staatenlos	00